

KT-Drucks. Nr. 214/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Dezernent / Erster
Verkleiter**

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
02.10.2022

18. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1: Satzung zur 18. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2022

Anlage 3: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 5: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich

Anlage 8: Anschreiben an Minister Habeck

Anlage 9: Anschreiben an UM Walker

Anlage 10: Antwortschreiben von UM Walker

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

24.10.2022
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

21.11.2022
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 18. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den in den **Anlagen 3 bis 7** dargelegten Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

III. Begründung

1. Abfallwirtschaftssatzung

1.1 Allgemeines

Die Stadt- und Landkreise sind in Baden-Württemberg für die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen zuständig. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgaben werden je nach Stadt- oder Landkreis durch Eigenbetriebe, dafür gegründete GmbHs oder Kommunalanstalten wahrgenommen.

Der Landkreis Böblingen hat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Landkreisverwaltung den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) als Eigenbetrieb gebildet. Dieser ist für die oben genannten Aufgaben zuständig. Dabei finanziert sich der AWB komplett selbst, d.h. er erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Zuschuss aus dem Kreishaushalt. **Die Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs müssen daher ausschließlich über selbst erwirtschaftete Erträge gedeckt werden.**

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb stehen als Ertragsarten in erster Linie Umsatzerlöse wie Benutzungsgebühren (**Abfallgebühren**), Ergebnisausgleiche, Verkaufserlöse (etwa für den Verkauf von Alttextilien und Altpapier) und Erstattungen zur Verfügung. Dabei stellen die **Abfallgebühren** die Haupteinnahmen dar. Sie sind so zu kalkulieren, dass durch sie **alle nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen finanziert werden können.**

1.2 Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Abfallgebühren werden auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen sowie der nach der Hochrechnung für 2023 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen kalkuliert. Einbezogen werden die zu erwarteten weiteren Erträge sowie die für die Nachsorge der Abfallanlagen entstehenden Kosten.

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung von Grund- und Leistungsgebühren**. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Grundsätzlich erfolgt eine weitgehend **verursacherbezogene Zurechnung**. Neben abgabenrechtlichen Grundsätzen wird auch abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Rechnung getragen (z.B. Schaffung nachhaltiger Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen).

Die Gebühren dürfen insgesamt höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) gedeckt werden. **Gebührenüberdeckungen müssen** innerhalb von 5 Jahren nach Entstehung den Gebührenzahlern wieder vergütet werden.

Gebührenunterdeckungen sind, sofern diese nicht durch den Kreistag bewusst in Kauf genommen werden und kein Ausgleich aus dem restlichen Kreishaushalt erfolgen soll, durch eine entsprechende Anpassung der Gebühren zu begegnen. Hier gilt ebenfalls der 5-Jahreszeitraum nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz, nur innerhalb dieses Zeitraums sind Unterdeckungen **ausgleichsfähig**.

1.3 Änderung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 22.11.2021 erfolgte vom Kreistag die 17. Änderung, die am 01.01.2022 in Kraft trat.

Das Gebührenaufkommen dient der Abdeckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs. Der Abfallwirtschaftsbetrieb möchte seinen kundenfreundlichen und effektiven Service bei der Müllabfuhr und den Wertstoffhöfen für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin beibehalten und sein Leistungsspektrum nicht einschränken. Einsparpotentiale, die ohne Auswirkungen auf das Dienstleistungsangebot des Abfallwirtschaftsbetriebs bleiben, insbesondere bei der Leerung der Rest-, Biomüll- und Wertstofftonnen, sind auch im kommenden Jahr nicht ersichtlich. Daneben müssen Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren in ausreichendem Maße ausgeglichen werden, zudem ist mit deutlich höheren Verbrennungspreisen aufgrund der geplanten CO₂-Bepreisung für die Abfallverbrennung zu rechnen.

Gerade der letzte Punkt erfordert im kommenden Jahr eine stärkere Anhebung der Gebührensätze sowohl bei den privaten Haushalten als auch gleichermaßen beim Gewerbe - nach zwei Jahren moderater Erhöhungen.

Die jetzt vorgelegte **18. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2023 enthält einige wenige redaktionelle Änderungen sowie die **neu kalkulierten Gebührensätze**.

1.4 Einzelne Änderungen

In **§ 1 der Änderungssatzung**, in dem die Rangfolge der Abfallhierarchie beschrieben ist, wird als „sonstige Verwertung“ auch die Verfüllung mit aufgenommen (z.B. von Steinbrüchen im Rahmen der Rekultivierung).

Die Anlieferung von größeren Mengen Baum- und Heckenschnitt aus gewerblichen Anfallstellen führt immer wieder zu Problemen bei der Bewirtschaftung der Häckselplätze, private Anlieferer können häufig ihren Baum- und Heckenschnitt wegen überfüllter Plätze nicht mehr abladen. Um dem entgegen zu wirken, soll mit **§ 2 der Änderungssatzung** durch eine Ergänzung in § 11 AWS klar gestellt werden, dass nur Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushaltungen auf den Häckselplätzen des Landkreises angeliefert werden darf. Für größere Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen stehen jedoch die großen Häckselplätze auf dem KMD Böblingen und Sindelfingen sowie im Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh zur Verfügung.

In den **§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Änderungssatzung** sind die aufgrund der Kalkulation ermittelten angepassten Gebührensätze in den §§ 22, 23 und 24 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt. In § 7 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Entsorgungsgebühr für Altreifen ab 2023 zuzüglich Umsatzsteuer erhoben werden muss aufgrund des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz, die „Brutto-Gebühr“ steigt dadurch um ca. 6 % auf einen geraden Betrag.

§ 12 der Änderungssatzung beinhaltet redaktionelle Anpassungen in § 25 Absätze 9 und 10, da die dort genannten Bestimmungen, auf die verwiesen wird, zum Teil entfallen sind.

2. Gebührenrechtlicher Teil

2.1 Gebührenerhöhung 2023

Im kommenden Jahr müssen die **Grund-, Leerungs- und Selbstanliefergebühren durchschnittlich um 5,7 % angehoben werden, die Jahresleerungsgebühr beim Biomüll wird dagegen nicht erhöht.** Beim Musterhaushalt führt dies zu einer Verteuerung der jährlichen Abfallentsorgung um 4 %. Die Gebührenerhöhungen betreffen die privaten Haushalte und das Gewerbe im gleichen Maße.

2.1.1 Gebühren private Haushalte

Nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation ergeben sich bei den privaten Haushalten folgende Steigerungen (im Vergleich mit 2022):

Private Haushalte		Gebühr 2022	Gebühr 2023	Steigerung
Grundgebühr		75,36 €	79,68 €	4,32 €
Restmüll pro Leerung	- 120l	6,28 €	6,65 €	0,37 €
	- 240l	12,56 €	13,30 €	0,74 €
Biotonne Jahresleerungsgebühr		60,60 €	60,60 €	-
Wertstofftonne pro Leerung		4,50 €	4,75 €	0,25 €

Anhand des sogenannten **Musterhaushaltes (2 Erwachsene, 2 Kinder)** lässt sich anschaulich darstellen, wie sich die Gebühren für die Abfallentsorgung jährlich entwickeln. Zugrunde gelegt werden dabei die Grundgebühr für eine Wohneinheit (79,68 Euro), die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen à 6,65 Euro pro Jahr) und die Jahresleerungsgebühr für die 120 l-Biotonne (60,60 Euro). **Die Abfallgebühr für den Musterhaushalt im Jahr 2023 erhöht sich so um 7,65 Euro auf 200,13 Euro** (gegenüber 192,48 Euro in 2022).

2.1.2 Gebühren im gewerblichen Bereich

Beim Gewerbe stellen sich die Steigerungen wie folgt dar:

Gewerbe		Gebühr 2022	Gebühr 2023	Steigerung
Grundgebühr pro Nutzungseinheit		135,12 €	142,80	7,68 €
Behältergebühren pro Leerung	- 120l	6,28 €	6,65 €	0,37 €
	- 240l	12,56 €	13,30 €	0,74 €
	- 1,1 m ³	50,24 €	53,20 €	2,96 €
	- 2,5 m ³	113,05 €	119,70 €	6,65 €
	- 4,5 m ³	201,00 €	212,80 €	11,80 €

Bei der **Selbstanlieferung** wird weiterhin mit einem **Aufwandsfaktor von 1,2** dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbrennung der Gewerbeabfälle aufgrund ihres im Vergleich zum Haus- und Sperrmüll höheren Heizwerts das Kontingent beim RMHKW für Haushaltsabfälle negativ beeinflusst.

Vergleich Selbstanlieferer Gewerbe 2022 und 2023

Gewerbemüll Selbstanlieferer pro Tonne	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Steigerung
- mit Grundgebühr	163,69 €	172,70 €	9,01 €
- ohne Grundgebühr	224,43 €	236,80 €	12,37 €

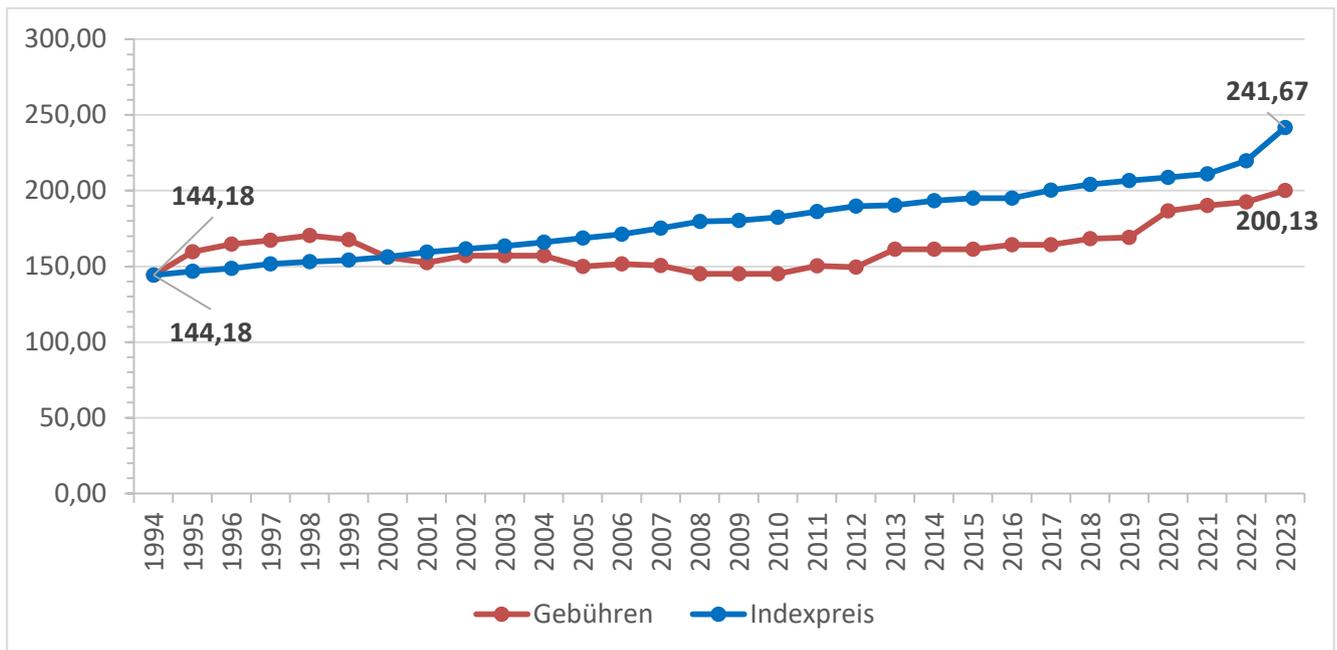
Die Gewerbemüllgebühren sollen den Betrieben auch Anreize bieten, die Getrennthaltungsvorschriften der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen und damit mehr Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Niedrige Entsorgungsgebühren würden die meisten Betriebe zum Anlass nehmen, ihre Abfälle anstatt einer möglichst hochwertigen (stofflichen) Verwertung vorrangig thermisch verwerten zu lassen.

Nach wie vor liegen die **Gewerbeabfallgebühren** im Landkreis Böblingen auf vergleichbarem Niveau wie in den angrenzenden Stadt- und Landkreisen.

2.1.3 Entwicklung der Abfallgebühren im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Insgesamt ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb durch seine wirtschaftliche Betriebsführung und aufgrund erheblicher Synergieeffekte, die sich aus der betriebseigenen Müllabfuhr ergeben, gelungen, die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2000 über den gesamten Verlauf **stabil unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu halten**. Die Abfallgebühren liegen im Vergleich zu 2022 im kommenden Jahr trotz der notwendigen Gebührensteigerungen **noch einmal deutlicher unterhalb des Anstiegs des Verbraucherpreisindex** (2022: rund 12 %, 2023: rund 17 %).

Vergleich Anstieg Abfallgebühren Musterhaushalt und Verbraucherpreisindex seit 1994



2.2 Gebührenerhöhung infolge höherem Verbrennungspreis bei RBB

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb entstehen in 2023 höhere Personalaufwendungen (rund 1,2 Mio. € im Vergleich zu 2022) aufgrund der regulären Tarifsteigerungen nach TVöD, der Erhöhung der Beamtenbezüge und dem im Wirtschaftsplan ausführlich begründeten Stellenmehrbedarf. Dieser ist zur Aufrechterhaltung der umfangreichen Dienstleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebs, in erster Linie den täglichen Leerungstouren für die Rest-, Biomüll- und Wertstofftonnen und zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben notwendig. Hinzu kommen massiven Kostensteigerungen bei den Treibstoffen aufgrund der Energiekrise, die den Abfallwirtschaftsbetrieb mit seinem großen Fuhrpark mit voller Wucht treffen.

Durch eine Preisindexierung erhält der Abfallwirtschaftsbetrieb allerdings von den Dualen Systemen kommendes Jahr höhere Entgelte für die Mitbenutzung der PPK-Sammlung. Auch die seit 2022 wirksamen höheren Mitbenutzungsentgelte bei den

Wertstoffhöfen entlasten den Gebührenhaushalt spürbar. Die Einnahmen aus der Wertstoffvermarktung (Schrott und Altpapier) haben sich positiv entwickelt, der Trend hält voraussichtlich an. In die Gebührekalkulation sind dadurch wieder höhere Erträge eingeflossen.

Aufgrund dieser positiven Entwicklungen bei den Erträgen gelänge es dem Abfallwirtschaftsbetrieb den im eigenen Betrieb entstehenden Mehraufwand wegen steigender Personal- und Sachkosten auszugleichen. Eine Gebührenerhöhung ist dennoch nötig:

Zusätzlich einzupreisen sind höhere Kosten, die den Abfallwirtschaftsbetrieb bei der Restmüllverbrennung treffen. Die bisherigen Planungen des Zweckverband RMHKW sahen zunächst eine lineare Entwicklung der Verbrennungspreise vor. Die Bundesregierung möchte allerdings durch eine Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) die CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung ab 2023 in den nationalen Emissionshandel für Treibhausgase einbeziehen. Dies führt zu einer deutlichen Verteuerung der kommunalen Restmüllentsorgung, die auch den Zweckverband RMHKW trifft. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch unklar, wie die CO₂-Emissionen aus der Müllverbrennung überhaupt berechnet werden, so dass bei der Preisplanung noch Unsicherheiten bestehen. Diese einer politischen Entscheidung geschuldete Kostensteigerung führt zusammen mit (durch die Energiekrise bedingten) höheren Betriebskosten beim Zweckverband in 2023 insgesamt zu einer Erhöhung des Verbrennungspreises, der über die Verbandsumlage an die Zweckverbandsmitglieder weiter gegeben werden muss. Die entsprechenden Mehrkosten können beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht aufgefangen werden und müssen über eine Anpassung der Müllgebühren an die Gebührenschuldner weitergegeben werden.

Die Verbandsversammlung des RBB hat die Erhebung einer Gebühr auf die Abgabe von CO₂ durch die thermische Restmüllverwertung angeprangert und den Vorsitzenden gebeten, dagegen politisch vorzugehen. Dies ist durch Landrats Schreiben an Minister Habeck sowie Ministerin Walker geschehen. In der Sache ist die CO₂-Bepreisung des Restmülls kontraproduktiv und verkennt, dass der Restmüll bei RBB durch hochwertige Maßnahmen auf ein Minimum reduziert wird und der Brennwert bundesweit am niedrigsten liegt. Der Brennstoff ist kein „unnötiger Brennstoff“, die thermische Verwertung nach wie vor die sinnvollste Methode. Zudem gewinnt RBB daraus Strom und Fernwärme.

Der Abmangelvortrag aus der Erfolgsrechnung der Müllabfuhr und der Abfallentsorgung und -verwertung zum 31.12.2021 betrug rund 4,2 Mio. Euro. Zum Jahresende 2023 wird er sich voraussichtlich auf rund 0,5 Mio. Euro reduzieren. Würde man auf die geplante Gebührenerhöhung in 2023 verzichten, könnte die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 kaum noch ausgeglichen werden mit der Folge, dass sie ansonsten aus dem Kreishaushalt finanziert werden müsste.

Der Verzicht auf den Abbau von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in einer Höhe von 1,0 Mio. Euro in 2023 ist im Übrigen auch mit Rücksicht auf die künftigen Gebührekalkulationen und die Gebührenschuldner nicht vertretbar (vgl. **Anlage 7**).

Ohne die nicht zu beeinflussenden, politisch motivierten Umstände wäre in der Gebührenkalkulation für 2023 eine nur maßvolle Anhebung der Abfallgebühren wie vom Kreistag vorgegeben wieder möglich gewesen.

2.3 Zusammenfassung

Die aktuelle Gebührenkalkulation für 2023 ermöglicht es dem Landkreis, seinen Bürgerinnen und Bürgern weiterhin günstige Entsorgungsgebühren anzubieten. Dies ist umso bemerkenswerter, wenn man die Leistungen betrachtet, die der Abfallwirtschaftsbetrieb seinen Kundinnen und Kunden Tag für Tag zur Verfügung stellt. Als Beispiele seien genannt: 25 Häckselplätze weitgehend ohne Öffnungszeitenregelung und mit gebührenfreier Anliefermöglichkeit, Laubcontainer im Herbst als kostenfreies Zusatzangebot zur Biotonne, 31 Wertstoffhöfe in den 26 Städten und Gemeinden, kostenlose Sperrmüll- und Altholzannahme auf den Wertstoffhöfen, zusätzliches Serviceangebot mit der Wertstofftonne als Alternative zum Bringsystem, Altpapiersammlung über die blauen Tonnen und eine flächendeckende Alttextiliensammlung.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
 Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
 Nein Ja

 Positiv Negativ

Begründung:

V. Finanzielle Auswirkungen

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Martin Wuttke

